

Lösung Fall 1 (Linda)¹.

I. J könnte gegen L einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung und Abnahme der Kartoffeln gem. § 433 II BGB haben.

Dann müssten L und J einen wirksamen **Kaufvertrag** abgeschlossen haben.

1. Dies setzt ein wirksames **Angebot** (§ 145 BGB) voraus:

- a. Ein entsprechendes Angebot könnte in der home-page mit der darauf einsehbaren Preisliste zu sehen sein (sog. Angebot *ad incertas personas*).

Als Willenserklärung setzt das Angebot einen Rechtsbindungswillen voraus.² Die Eröffnung einer home-page will jedoch in aller Regel nur über das Warenangebot *informieren*.³ Es liegt somit eine bloße *invitatio ad offerendum* vor.⁴

- b. Ein Angebot könnte in der E-Mail vom 20.11. von L an J zu sehen sein ("Erbitte Limit über 10 Zentner Kartoffeln Sorte Linda festkochend HKL Ia")

Aus dem Wortlaut ("erbitten") ergibt sich aber, dass auch hier noch kein verbindliches Angebot gewollt war, sondern nur die Aufforderung, ein Angebot abzugeben. Auch fehlt es für ein Kaufvertragsangebot an der Angabe eines Preises, da nach diesem gerade gefragt wird ("erbitte Limit"). Somit liegt wiederum nur eine *invitatio ad offerendum* vor.

- c. Ein Angebot könnte in der E-mail von J an L vom 22.11. gesehen werden ("Linda festkochend Zentner 10 Euro bei Übernahme hier").

Der Kaufpreis ist diesmal hinreichend bestimmt, ebenso der Kaufgegenstand. Nicht ausdrücklich genannt ist die genaue Kaufmenge, doch lässt sie sich durch **Auslegung** (§§ 133, 157 BGB) ermitteln.⁵ Dabei ist die vorhergehende Kommunikation der Parteien zu berücksichtigen.⁶ Aus dieser ergibt sich, dass J einen Vertrag über 10 Zentner schließen möchte, was für L auch erkennbar war.

Aus dem Zusammenhang mit der vorangegangenen Kommunikation folgt weiterhin, dass diesmal keine (unverbindliche) *invitatio*, sondern eine verbindliche Erklärung gewollt war.

¹ Der Fall ist dem „Weinsteinsäurefall“ des Reichsgerichts nachgebildet (Urteil v. 5. April 1922, RGZ 104, 265).

² Palandt/Heinrichs, BGB, § 145 Rn. 2.

³ Wenn der Versender von Preislisten, Prospekten etc. sichergehen will, dass seine Erklärung nicht als bindendes Angebot im Sinne des § 145 BGB verstanden wird, schreibt er meist „Angebot freibleibend“. Ein freibleibendes „Angebot“ ist also kein Angebot iSd § 145 BGB, sondern unverbindlich.

⁴ Vgl. zur Abgrenzung etwa Leipold BGB I Rn. 384 ff.; Brox BGB AT Rn. 167.

⁵ Die Auslegung ist nicht nur für die Ermittlung des Inhalts eines bereits geschlossenen Vertrages maßgebend, sondern auch für die vorrangige Frage, ob *überhaupt* ein Vertrag zustande gekommen ist, vgl. Brox BGB AT Rn. 128; Leipold BGB I Rn. 441.

⁶ Leipold, BGB I, Rn. 447; Brox BGB AT Rn. 135.

Fraglich ist jedoch, ob die *Parteien* des Vertrages hinreichend genug bestimmt sind.⁷ Dazu muss aus dem Angebot hervorgehen, ob der Anbietende als Käufer oder als Verkäufer anbietet. Dies ist **Auslegungsfrage**:

- (1) Auszugehen ist vom *Willen des Erklärenden*, § 133 BGB. J wollte erklären, dass er verkaufen wolle.
- (2) Im Interesse des Empfängers einer empfangsbedürftigen WE ist der Wille des Erklärenden jedoch nur verbindlich, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung auch so verstehen konnte (*Empfängerhorizont*, vgl. § 157 BGB). L hat die Erklärung aber dahin verstanden, dass J kaufen möchte.
- (3) Divergieren Verständnis von Erklärendem und Erklärungsempfänger, kommt es darauf an, ob der Erklärende unter Berücksichtigung aller Umstände (vgl. § 157 BGB) die Erklärung auch so verstehen *durfte*, wie er sie verstanden hat (sog. normative Auslegung).⁸ Dazu sind alle erheblichen Umstände, insbesondere Vorgeschichte, konkrete Situation der Erklärung und die Verkehrsanschauungen der beteiligten Kreise zu würdigen.⁹

Hier hatte J eine Preisliste ins Internet gestellt, woraus sich ergab, dass er als Verkäufer auftreten wollte. Das spricht dafür, dass L nach der Verkehrssitte und nach Treu und Glauben (§ 157 BGB) die Erklärung des J nur als Verkaufsangebot auffassen durfte.

Andererseits muss auch ein Verkäufer davon ausgehen, dass er von Herstellern kontaktiert wird, die ihn ihrerseits beliefern wollen. Dafür, dass J den L als Verkaufswilligen erkennen musste, könnten die hohe Menge (10 Zentner) und der Umstand sprechen, dass L nach einem Limit fragte, obwohl die (Verkaufs-)Preise im Netz bereits genannt sind. Dann durfte L seinerseits davon ausgehen, dass J seine Verkaufsabsicht erkannte und ihm daher ein Ankaufsgebot unterbreiten wollte.

Da sich sowohl gute Gründe für als auch gegen die Sicht ergeben, dass J verkaufen wollte, lässt sich auch unter Heranziehung der Umstände nicht eindeutig ermitteln, was "objektiv" unter der Erklärung zu verstehen ist. Führt aber die Auslegung zu keinem sinnvollen Ergebnis, so liegt insoweit kein wirksames Rechtsgeschäft vor.¹⁰ Damit fehlt es an einem wirksamen Angebot.¹¹

- d. Ein Angebot könnte schließlich in der E-Mail vom 23.11. zu sehen sein ("10 Zentner Linda ok, briefliche Bestätigung unterwegs"). Auch hier lässt sich aber aus den bereits genannten Gründen nicht eindeutig bestimmen, ob ein Kauf- oder ein Verkaufsangebot vorliegt. Daher ist auch insoweit kein wirksames Angebot anzunehmen.
- e. Ein Angebot könnte aber in der brieflichen Bestätigung liegen.

⁷ Beachte: Erst an *dieser* Stelle darf das zentrale Problem der Klausur angesprochen werden.

⁸ Vgl. Leipold BGB I Rn. 446; Brox BGB AT Rn. 135; ausführlich Larenz/Wolf, AT, § 28 Rn. 23, Flume, AT, § 16.3 (S. 307 ff.); Bork, AT, Rn. 525 ff.

⁹ Bork, AT, Rn. 549.

¹⁰ Bork, AT, Rn. 543.

¹¹ So im Ergebnis das RG im Weinstensäurefall, s. RGZ 104, 265. Dort lag der Fall freilich insofern anders, als J dem L zuvor eine Preisliste geschickt hatte, s. dazu die Abwandlung.

Aus dem Brief des L ergibt sich, dass er verkaufen will. Das ist diesmal auch für J erkennbar. Auch die sonstigen *essentialia* sind hinreichend deutlich. Die Erklärung ist dem J auch zugegangen und damit gem. § 130 Abs 1 BGB wirksam geworden. Ein wirksames Angebot liegt damit vor.

2. Annahme (§ 147 BGB)

Dieses Angebot ist von J aber nicht angenommen worden.

Ein wirksamer Vertrag ist damit nicht zustande gekommen.¹²

3. Fraglich ist, ob sich aus § 155 BGB etwas anderes ergibt.¹³

§ 155 BGB findet aber nur Anwendung, wenn der Dissens *accidentalialia negotii* (Nebenpunkte) betrifft, weil bei einer fehlenden Einigung über *essentialia negotii* ein Vertrag ohnehin nicht zustande kommen kann.¹⁴ So liegt es hier. Wollte man § 155 BGB gleichwohl anwenden, müssten seine Voraussetzungen vorliegen. Dazu zählt die Annahme, dass der Vertrag auch ohne die entsprechende Regelung geschlossen worden wäre. Ohne die Regelung, wer Käufer oder Verkäufer sein soll, wäre der Vertrag aber nicht abgeschlossen worden. Daher greift § 155 BGB in keinem Fall ein.

Ergebnis: J hat gegen L keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Kartoffeln.

II. J könnte gegen L einen Anspruch auf Ersatz seines negativen Interesses (z.B. Verpackungskosten) aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB (*culpa in contrahendo*) haben.

Voraussetzungen:

- a) **Schuldverhältnis** durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, § 311 II Nr. 1 (+)
- b) Verletzung einer vorvertraglichen **Pflicht**, § 241 II BGB, hier: Pflicht, sich so auszudrücken, dass ein Dissens vermieden wird. Ob das Verursachen eines Missverständnisses überhaupt als Verletzung vorvertraglicher Pflichten anzusehen ist, ist zweifelhaft.¹⁵ Zumindest wenn *beide* Parteien sich missverständlich ausgedrückt haben - wie hier - sollte jede Partei das Risiko des Missverständnisses selbst tragen.¹⁶ Danach liegt keine Pflichtverletzung vor (a.A. vertretbar).

Ergebnis: J hat keinen Anspruch auf Ersatz seines negativen Interesses.

¹² Etwas anderes würde gelten, wenn es sich bei der brieflichen Bestätigung um ein sog. **kaufmännisches Bestätigungsschreiben** handelte (vgl. Leipold BGB AT Rn. 407; Brox BGB AT Rn. 196 f.). Dann würde der Vertrag mit dem im Schreiben genannten Inhalt *auch ohne Annahme* zustande kommen. Voraussetzung wäre indes, dass J dem Schreiben des L nicht unverzüglich widersprochen hätte, was hier nicht der Fall ist. Zum kfm. Bestätigungsschreiben näher bei Fall 9.

¹³ Diese Art der "nachgeschobenen" Prüfung ist hier wegen der besonderen Funktion von § 155 BGB ausnahmsweise zulässig.

¹⁴ Bork, AT, Rn. 763.

¹⁵ Bejahend RGZ 105, 265, 267; dagegen Flume, AT, § 34.5 (S. 626).

¹⁶ So Flume, ebd. Folgt man dagegen dem Reichsgericht, wären die Mitverantwortung des anderen Teils im Rahmen von § 254 BGB zu würdigen, was zu einer Schadensteilung führte, s. dazu noch Abwandlung II.3.

Abwandlung:

I. Anspruch J => L auf Zahlung und Abnahme aus § 433 Abs. 2 BGB

Voraussetzung: wirksamer Kaufvertrag.

1. In diesem Fall könnte die Erklärung des J vom 22.11. normativ als **Verkaufsangebot** auszulegen sein. Dafür spricht, dass das Übersenden einer Preisliste typisches Verhalten desjenigen ist, der verkaufen will.¹⁷ Aufgrund dieses Vorverhaltens durfte L dann nicht davon ausgehen, dass die E-Mail des J als Ankaufangebot gemeint war, sondern musste von einem Verkaufsangebot ausgehen. Somit wäre ein Angebot zum Verkauf von 10 Zentnern Kartoffeln Linda zu 10 Euro per Zentner vorhanden. Da es dem L zuzuging (§ 130 I BGB), wurde es auch mit diesem Inhalt wirksam.

2. Dieses Angebot müsste von L **angenommen** worden sein. Die Annahme könnte in der E-Mail von L an J: "10 Zentner ok, briefliche Bestätigung unterwegs" zu sehen sein.

Zwar wollte L damit kein Verkaufsangebot, sondern ein Kaufangebot annehmen (Vgl. § 133 BGB). Aus der maßgeblichen Empfängersicht des J war angesichts der konkreten Umstände jedoch davon ausgehen, dass L mit seinen Worten „ok“ das von ihm, J, zuvor erklärte Verkaufsangebot annehmen, also die Ware zum genannten Preis kaufen wolle.¹⁸ Somit liegt eine wirksame Annahme des Angebots von J vor. Ein Kaufvertrag ist zustande gekommen.

3. L könnte seine Annahmeerklärung gem. § 355 Abs. 1 BGB **widerrufen** haben.

- a. **Widerrufserklärung:** L hat zwar nicht ausdrücklich das Wort "Widerruf" erwähnt, doch ist dies auch nicht erforderlich.¹⁹ Seine Anfechtungserklärung kann so ausgelegt werden, dass er sich in jedem Falle vom Vertrag lösen wollte.
- b. **Widerrufsgrund:** Es könnte sich um einen *Fernabsatzvertrag* iSv § 312b BGB handeln, der ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB gewährt. Dann müsste L "Verbraucher" iSv § 13 BGB sein. L handelte als Landwirt. Landwirte betreiben zwar kein Gewerbe iSv § 13 BGB, sind aber als solche selbständig tätig und damit beim Verkauf ihrer Produkte nicht Verbraucher. Ein Widerrufsgrund liegt nicht vor.

4. Der Kaufvertrag könnte aber durch **Anfechtung** nichtig sein, § 142 I BGB.²⁰

¹⁷ So Flume, AT, § 34.5 (S. 626, Fn. 22); ebenso OLG Karlsruhe als Vorinstanz zu RGZ 104, 265.

¹⁸ Vgl. Medicus BGB-AT Rdnr. 438.

¹⁹ Palandt/Grüneberg, § 355 Rn. 6.

²⁰ Die Literatur geht überwiegend davon aus, dass nicht der Vertrag, sondern die irrtumsbehaftete **Willenserklärung** (hier: Annahme) angefochten wird, womit der Vertrag dann "hinfällig" wird (vgl. Brox, AT Rn. 439). Das entspricht dem Wortlaut des § 119 BGB, nicht aber dem des § 142 BGB, welcher vom anfechtbaren "Rechtsgeschäft" redet. Überzeugender ist es, von der Anfechtung des **Vertrages** auszugehen (Köhler, BGB AT, § 15 Rn. 22; mit eingehender Begründung Leenen, Jura 1991, 395 ff.). Folgerichtig ist die Anfechtung nicht schon bei der einzelnen Willenserklärung, sondern erst dann zu prüfen, wenn zuvor das Vorliegen des Vertragsschlusses (Angebot und Annahme) festgestellt wurde. Praktische Konsequenzen ergeben sich aus dieser Unterscheidung nicht.

Voraussetzungen:

- a. Eine **Anfechtungserklärung** (§ 143 BGB) wurde abgegeben.
- b. Erforderlich wäre ein **Anfechtungsgrund**. Als solcher kommt hier ein **Inhaltsirrtum** gem. § 119 Abs 1 Alt. 1 BGB in Betracht. L erklärte objektiv (dh aus normativer Empfängersicht), dass er das *Verkaufsangebot* des J annehme (s.o.). Er meinte aber, dass seine Worte ("ok") die Annahme eines *Kaufangebots* bedeuteten. Damit irrte er über den Inhalt seiner Erklärung. Ein Irrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB liegt vor.
- c. L müsste die **Anfechtungsfrist** eingehalten, dh die Anfechtung ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB) erklärt haben. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Sachverhalt ist davon auszugehen.
- d. Rechtsfolge: Gem. § 142 I BGB ist das Rechtsgeschäft, also der zwischen J und L geschlossene Kaufvertrag, als von Anfang an nichtig zu betrachten. Damit entfällt der Anspruch des J auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Kaufsache.

II. Anspruch des J gegen L gem. § 122 BGB auf Schadensersatz.

1. L hat eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, gem. § 119 angefochten (s.o.).
2. J durfte den Anfechtungsgrund (= Irrtum des L) weder gekannt haben noch infolge von Fahrlässigkeit nicht kennen, § 122 Abs. 2 BGB. Das ist der Fall.
3. Rechtsfolge: L ist dem J zum Ersatz des sog. **negativen Interesses** verpflichtet. J muss so gestellt werden, wie er stünde, wenn er von dem Vertrag nie etwas gehört hätte. Da J sich aber ebenfalls unklar ausgedrückt hat, hat er den Anfechtungsgrund (schuldlos) mit verursacht. Danach muss er einen Teil seines Schadens gem. § 254 BGB analog selber tragen.²¹

²¹ Str., vgl. zur (analogen) Anwendung des § 254 BGB im Rahmen des § 122 BGB BGH NJW 1969, 1380; Palandt/Heinrichs/Ellenberger, § 122 Rn. 5; kritisch m.w.N. MünchKommBGB/Kramer, § 122 Rn 12.